

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 432/08 B

L 4 R 227/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 (8) R 128/06 (SG Münster)

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 27.8.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Neufeststellung seiner Rente bereits mit Wirkung ab 1.3.1994 unter Berücksichtigung einer fiktiven Beitragszeit vom 1.8.1948 bis 20.10.1949 verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die rückwirkende Rentenbewilligung sei wegen § 44 Abs 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) auf den Zeitraum ab Jahresbeginn 2002 begrenzt, selbst wenn zugunsten des Klägers angenommen werde, dass die Beklagte eine ihm gegenüber obliegende Hinweispflicht verletzt habe. Dabei könne offen bleiben, ob die Norm unmittelbar oder analog anzuwenden sei, wenn ein Berechtigter Anspruch auf rückwirkende Leistungen aufgrund eines Herstellungsanspruchs habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hält für eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, "ob die Regelung aus § 44 Abs 4 SGB X unmittelbar, analog oder eben nicht anzuwenden ist, wenn ein berechtigter Anspruch auf eine rückwirkende Leistung aufgrund des Herstellungsanspruches besteht". Er hat allerdings die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Frage nicht ausreichend dargetan.



- 6 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde 1990, RdNr 17 mwN*). Liegen bereits höchstrichterliche Entscheidungen zur aufgeworfenen Frage vor, muss substantiiert vorgetragen werden, aus welchen Gründen die Frage klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*).
- 7 Der Kläger weist selbst darauf hin, dass sich das LSG in der angefochtenen Entscheidung auf die Urteile des BSG vom 26.6.2007 (*B 4 R 19/07 R*) und 27.3.2007 (*B 13 R 58/06 R - SozR 4-1300 § 44 Nr 9*) beruft, und räumt damit ein, dass höchstrichterliche Entscheidungen zu der aufgeworfenen Rechtsfrage bereits vorliegen. Gleichwohl hält er diese für weiterhin klärungsbedürftig, da - so die Beschwerdebegründung sinngemäß - die genannten Entscheidungen den Urteilen des BSG vom 2.8.2000 (*B 4 RA 54/99 R - SozR 3-2600 § 99 Nr 5*) und vom 6.3.2003 (*B 4 RA 38/02 R - BSGE 91, 1 = SozR 4-2600 § 115 Nr 1*) widersprechen. In diesen habe das BSG seine bisherige Rechtsprechung, wonach in Fällen des Erstantragsverfahrens die Regelung des § 44 Abs 4 SGB X anzuwenden sei, ausdrücklich aufgegeben.
- 8 Mit diesem Vorbringen ist die weitere Klärungsbedürftigkeit nicht dargetan. Der Kläger bringt selbst zum Ausdruck, dass sich die Entscheidungen des BSG vom 2.8.2000, aaO und 6.3.2003, aaO mit der Anwendbarkeit des § 44 Abs 4 SGB X in Fällen des Erstantrages beschäftigen, während sich die vom LSG zur Stützung seiner Rechtsauffassung herangezogenen Urteile des BSG auf die Anwendbarkeit des § 44 Abs 4 SGB X bei einer Neufeststellung, dh Überprüfung eines früheren Verwaltungsaktes aufgrund eines geltend gemachten Herstellungsanspruchs beziehen. Nach dem eigenen Vorbringen des Klägers befassen sich die angeblich divergierenden Entscheidungen mithin mit unterschiedlichen Rechtsproblemen.
- 9 Die ferner vom Kläger sinngemäß aufgestellte Behauptung, die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Urteile des BSG vom 26.6.2007 und 27.3.2007 widersprechen der Entscheidung des "Bundessozialgerichts vom 8.12.2005", "wonach aus § 44 Abs 4 SGB X eben kein allgemeiner Rechtsgrundsatz abzuleiten sei, dass eine Gewährung von Leistungen für Zeitraum über vier Jahre hinaus nicht möglich ist", genügt den Anforderungen an eine substantiierte Darlegung der Klärungsbedürftigkeit ebenfalls nicht. Der Beschwerdesenat muss allein anhand der Beschwerdebegründung erkennen können, ob der geltend gemachte Zulassungsgrund vorliegen kann. Dieser Voraussetzung wird nicht genügt, wenn zur Darlegung



der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage eine Entscheidung des BSG ohne Aktenzeichen und ohne Fundstelle genannt wird, die angeblich anderen höchstrichterlichen Entscheidungen widerspricht. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdesenats, vorhandene Entscheidungssammlungen daraufhin zu überprüfen, ob es die vom Beschwerdeführer behauptete Entscheidung überhaupt gibt bzw diese identifizierbar ist.

- 10 Das weitere Vorbringen des Klägers, die verschiedenen Senate des BSG hätten bislang keine einheitliche Linie zu der Frage der Anwendbarkeit der Regelung des § 44 SGB X auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch gefunden, genügt ebenfalls nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Grundsatzrüge. Vielmehr muss unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG substantiiert vorgetragen werden, dass durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung nicht einheitlich beantwortet wird (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Auflage 2004, Kapitel IX RdNr 83 mwN*).
- 11 Als weitere Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung sieht der Kläger möglicherweise die im Verhältnis zur oben angegebenen Rechtsfrage allgemeinere Frage an, "ob Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile des SGB längstens für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren vor der Rücknahme des vorherigen bestandskräftigen Verwaltungsaktes erbracht werden können". Ob der Kläger insoweit die Klärungsbedürftigkeit ausreichend dargelegt hat, kann dahinstehen. Jedenfalls ergibt sich aus der Beschwerdebegründung nicht, dass die Frage in dieser allgemeinen Form klärungsfähig, dh entscheidungserheblich ist. Ausweislich der übrigen Beschwerdebegründung beschränkt sich vielmehr der anhängige Rechtsstreit auf die Frage, ob eine rückwirkende Leistung auch dann auf einen Zeitraum von vier Jahren beschränkt ist, wenn der Anspruch auf einem Herstellungsanspruch beruht.
- 12 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)